

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. **D238A**

LP4

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957
 BEZIRK: EIMSBÜTTEL STADTTEIL: EIMSBÜTTEL ORTSTEIL: 310
 PLANBEZIRK: EIMSBÜTTELER STRASSE - NAGELS ALLEE - SCHULTERBLATT

TEIL DES
 GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLANS D 238/52

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- | lebende | neue | |
|---------|------|------------------------------|
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|---|
| | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung
vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | mit Zusatz:
Gem - Gemeinschafts-
anlagen gemäß § 10
der Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |

Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt:
 Hamburg, den 17. 1957
 Vermessungsamt VA3

EW. 3.0.6.58

Die Übereinstimmung mit dem
 Original - Durchführungsplan
 wird bescheinigt.

Hamburg, den 6. Okt. 1958

[Signature]
 Lechn. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____
 Baubehörde
 Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
 beim Bezirksbauamt
 Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 22. SEP. 1958
 (GVBl. 1958 Seite 357)
 In Kraft getreten am 1. OKT. 1958

zugestimmt:
 Landesplanungsausschuß am _____
 Bezirksausschuß am _____
 Baudeputation am _____

- geänderter Teil des Durchführungsplans D 238/52 -

Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel
Planbezirk Eimsbütteler Straße - Nagels Allee - Schulterblatt

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke,
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 viergeschossige Bebauung als Mischgebiet (M4g);
- 1.2 achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8g) mit erdgeschossigen, in den Obergeschossen überbauten Arkaden auf öffentlichem Grund,
- 1.3 zweigeschossige Ladenbebauung (L2g) mit obergeschossiger Auskragung und eingeschossige Ladenbebauung (L1g)
- 1.4 Garagen unter Erdgleiche (GaK) und eine erdgeschossige Garage (GaE) teilweise als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Auf die im Durchführungsplan ausgewiesene achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8g) finden die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung Anwendung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
4,50 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
7,00 m für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g);
24,0 m für die achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8g).
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Ladenbebauung (L1g, L2g) und der Garagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.7 Die bei der Garage unter Erdgleiche (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.
- 2.8 Die bauliche Gestaltung der Arkaden auf öffentlichem Grund und der Auskragung in den öffentlichen Grund, insbesondere auch die lichte Höhe, wird entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen im Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.
Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

- 6. OKT. 1958
Hamburg, den

Haase
Technischer Inspektor